

Intelligenz-Blatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 82. Samstag, den 13. Oktober

1849

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Nachstehender Erlaß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Den 5. Okt. 1849. Königl. Oberamt Haberlen.

Das Ministerium des Innern

an das

Königl. Oberamt Waiblingen.

Nach einer Mittheilung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist der Französische Gesandte zu Stuttgart von seinem Gouvernement benachrichtigt worden, wie der Eintritt in Französisches Gebiet jedem Fremden untersagt sey, der sich nicht über genügende Mittel zum Lebensunterhalt ausweisen oder durch seine Papiere bescheinigen könne, daß ihm Beschäftigung in Frankreich zu Gewinnung des Lebensunterhalts bereits zugesichert sey. In Anwendung dieser Verfügung ist sodann die Französische Gesandtschaft angewiesen worden, Orgelpfeifern, herumziehenden Musikanten und anderen Gewerbetreibenden dieser Art in Zukunft die Ausstellung von Pässen oder die Visirung von solchen nach Frankreich zu verweigern wenn dieselben nicht andere Existenzmittel nachweisen können, als diejenigen, welche sie von dieser ihrer Kunst oder Profession erwarten.

Das Oberamt wird angewiesen, die vorstehende Verfügung des Französischen Gouvernements zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und sich bei Ausstellung von Pässen und Heimatscheinen für Frankreich, sowie bei der Visirung von Wanderbüchern dahin um so gewisser pünktlich zu achten, als das Ministerium genöthigt wäre, Reiseurkunden, welche demselben zur Legalisirung vorgelegt und dießfalls mangelhaft erfunden werden, zurückzuziehen. In dem Reise-Document ist der Betrag des Reisegelds mit Zahlen anzugeben, beziehungsweise zu beurkunden, daß der Inhaber nach glaubhaftem Ausweis eine ihn ernährende Beschäftigung zugesichert erhalten hat, insofern nicht die persönlichen, aus der Reiseurkunde ersichtlichen Verhältnisse des Reisenden und sein Reisezweck an sich schon genügen, jedem Zweifel über den Besitz der nöthigen Mittel zu seinem Lebensunterhalte zu beseitigen.

Stuttgart, den 1. Oktober 1849.

Duvernoy.

Waiblingen. Umlage des Amtsschadens v. 1849/50 und der das bisher neue steuerbare Cataster betreffenden Amtsvergleichungskosten
1. Juli 1848.
v. 1. Juli 1847/48 und v. 31. Dez. 1848.

Nachdem von R. Kreisregierung genehmigten Amtscorporations-Stat pr. 1849/50 sind an Amtsschaden umzulagen 5773 fl. Die Amtsversammlung hat jedoch in Rücksicht auf den Betreff der noch nicht in den Gemeindevorband eingetheilten Besitzungen der Staats- und der R. Hof-Domänen-Kammer, welcher erst später ausgemittelt werden kann, beschlossen, daß auf die übrigen Steuerobjekte Ein Fünftheil

der Staats Steuer als Amtsschaden umgelegt werden solle.

Hienach ist die Amtsschadens-Umlage vollzogen worden, wie die nachstehende Uebersicht zeigt. Zum Zweck der Umlageaushebung wird bemerkt, daß die Umlage auf alle bisher neusteuerbare Objecte ausgedehnt worden ist, nur nicht auf diejenigen Besitzungen des Staats- und der R. Hofdomänen-Kammer, welche in den örtlichen Catastern noch nicht laufen.

Sodann ist die Umlage derjenigen Amtsvergleichungskosten, an welchen nach den früher bestandenen Gesetzen das neusteuerbare Cataster beizutragen hat, vom 1. Juli 1847⁴⁸ und bis zum 31. Dez. 1848. nachgeholt nachdem jetzt das Gefäll-Cataster richtig gestellt ist.

Diese Umlage ist ebenfalls in der Uebersicht ersichtlich; vom 1. Janr. — 30. Juni 1849. tritt an die Stelle dieser Umlage die nach Raasgabe der Instruction v. 8. v. M. S. 51. nachzuholende Amtschadens-Umlage, worüber später Weisungen erfolgen werden.

Die Unteraustheilung ist nun ohne Verzug zu vollziehen.

Waiblingen den 2. October 1849.

K. Oeramt,

Häberlen

Umlage v. Amtschaden und Amtsvergleichungs-Kosten:

Gemeinden.	Staatssteuer v. 1849/50.		Amtschaden:				Betreff des bisher neu- steuerbaren Catasters an den Amtsvergleich- ungskosten.				Zusammen Amtschaden und Amtsvergleichungs- kosten.	
	fl.	fr.	p. 1849/50.	ad 1/5 der Staatssteuer	Betreff des nur zu Amts- u. Gemeinde- Anlagen pflichtigen Catasters p. 1849/50.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
Waiblingen	4341	56	868	23	7	49	—	24	—	28	877	4
Winnenden	3302	29	660	30	2	6	—	28	—	33	663	37
Baach	220	35	44	7	—	—	—	—	—	—	44	7
Beinstein	1040	46	208	9	—	40	—	9	—	11	209	9
Birkmannsweiler	509	54	101	59	—	2	1	15	1	28	104	44
Bittenfeld	1428	31	285	42	—	—	1	17	1	29	288	28
Breuningsweiler	183	40	36	44	—	—	—	21	—	25	37	30
Brezgenafcr	145	54	29	11	—	—	—	—	—	—	29	11
Bürg	205	9	41	2	—	—	—	—	—	—	41	2
Buoch	214	18	42	51	—	—	—	—	—	—	42	51
Endersbach	1723	20	344	40	—	—	—	14	—	17	345	11
Groschcypach	1797	11	359	26	—	8	—	36	—	41	360	51
Hanweiler	121	19	24	16	—	4	—	14	—	18	24	52
Hegnach	519	47	103	57	—	10	—	—	—	—	104	7
Hertmannsweiler	546	28	109	18	—	—	1	18	1	30	112	6
Hochberg	598	40	119	44	—	—	—	37	—	44	121	5
Hochdorf	244	54	48	59	—	25	—	25	—	29	50	18
Höfen	183	25	36	41	—	—	—	—	—	—	36	41
Hohenafcr	793	13	158	39	—	30	2	5	2	25	163	39
Kleinheppach	418	10	83	38	—	31	—	3	—	3	84	15
Korb	1276	38	255	20	—	18	—	5	—	6	255	49
Leutenbach	1060	43	212	8	—	37	—	3	—	3	212	51
Neckarrens	813	56	162	47	—	45	—	5	—	6	163	43
Nessmersbach	373	45	74	45	—	—	—	30	—	35	75	50
Neustadt	1017	20	203	28	1	59	1	47	2	3	209	17
Debernhardt	182	56	36	35	—	—	—	—	—	—	36	35
Deschelbronn	200	27	40	5	—	—	—	—	—	—	40	5
Duppelsbohm	398	57	79	48	—	5	—	—	—	—	79	53
Reichenbach	204	57	41	—	—	—	—	—	—	—	41	—
Rittersburg	372	8	74	26	—	—	—	5	—	6	74	37
Schweilheim	1394	2	278	48	—	—	—	10	—	11	279	9
Steinach	227	31	45	30	—	—	—	—	—	—	45	30
Strümpfelbach	1214	1	242	48	—	—	—	14	—	16	243	18
Hoffameralämter Winnenden	Der Betreff an Amtschaden v. 1. Januar 1849 an kann erst später berechnet werden.				13	2	15	—	28	2		
Stetten	5	—	5	46	10	46						
27277 5455 24 16 9 30 27 35 13 5537 13												

Zur Beurkundung:
Oberamtspfleger Steinbuch.

Waiblingen. (Einsendung des Etats.) Die Königl. Pfarrämter und Verwaltungs-Actuare werden an die Einsendung des Jahres-Etats dringend erinnert.
Den 9. Otkbr. 1849. Königl. Oberamt: Häberlen.

Waiblingen. Die Verwaltungs-Actuare werden aufgefordert, die Termins-Uebersichten über das Rechnungsgeschäft pr. 1848-49 in Balde hieher zu übergeben.
Den 9. Otkbr. 1849. K. Oberamt: Häberlen.

Waiblingen. (Zehent-Ablösung betreffend.) Die Gemeinde Korb hat sämtliche Zehenten auf ihrer Markung zur Ablösung angemeldet, was unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. August d. J. (Amtsblatt S. 265.) bekannt gemacht wird.
Den 9. Otkbr. 1849. Königl. Oberamt: Häberlen.

Waiblingen. Die OrtsVorsteher werden unter Beziehung auf das Finanz-Gesetz vom 1. Juli 1848-49 und die Vollziehungs-Instruction vom 30. Juli Regesblatt S. 339. - 341. auch Amtsblatt Nro. 64. und 72. an die Einsendung der Fassionen derjenigen Besoldeten, welche p. 1848-49. erstmals zur Steuer beizuziehen sind, nachdem im Amtsblatt Nr. 72. angehängten Formular, unter dem Bemerken erinnert, daß diejenigen, welche binnen 8 Tagen nicht einkommen, p. Wartboten abgeholt werden.

Die OrtsVorsteher haben von Vorstehendem und von den früheren Erlassen den betreffenden Besoldeten Mittheilung zu machen, und denselben, welche nicht im Besitze des Regesblatts sind, die Einsichtnahme der betreffenden Gesetzes-Bestimmung auf dem Rathhaus zu gestatten.
Den 13. October 1849. K. Oberamt Häberlen.

Waiblingen. Der schon früher beiprochene Diöcesanverein wird aus besondern Gründen nächsten Montag d. 15. d. Mittags 2 Uhr gehalten werden.
Den 12. October 1849. Decan, Werner.

Hofkammeramt Stetten.
(Stumpen Verkauf.)

Am Mittwoch den 17. d. M. werden aus den diesseitigen Walddistricten Spachen, Eglißweiler und Ettenfürst, ca. 20 Klafter unaufbereitete harte Stumpen (im Boden) gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Bei günstiger Witterung findet die Verhandlung im Walde selbst bei ungünstiger dagegen vom Eglißweiler im Hirsche in Krümhardt vom Spachen und Ettenfürst, im Hirschwirthshause zu Schanbach statt.

Der Anfang wird im Eglißweiler oder Hirsche zu Krümhardt Morgens 9 Uhr gemacht, der Verkauf im Spachen und Ettenfürst, findet Mittags 12 Uhr im Hirsche, zu Schanbach, oder bei günstigem Wetter um 12 Uhr im Spachen und 1¹/₂ Uhr im Ettenfürst statt.

Stetten den 9. October 1849.

K. Hofkammeramt.

Waiblingen. Wegen Mangel an Häfer sind 10 Eimer reiner 1848 Neckar-Berg-Wein feil, dem Eimer nach, zu 36 fl., und wer das ganze Quantum kauft, 3 Eimer zu 100 fl. Bei wem sagt die Redaktion.

Waiblingen. Zu verkaufen ist ein Kanonen-Ofen samt Rohr und Stein und mit Thürle, ist zu erfragen bei Ausgeber d. Bl.

Waiblingen. (Herbst-Käs.)
Backstein-Käs zu 7. 8. 9. 10. und 12. fr. das Pfund sowie auch ganz gute und billige Schweizer Käse sind zu haben bei
Kaufmann Sigt.

Waiblingen. (Güter-Verpachtung.)
Da die Güterstücke des abwesenden Friederich Böttich nicht verkauft, sondern verpachtet werden so wird die Pacht und Aufstreichs Vornahme derselben, am 14. d. Abends 4 Uhr stattfinden, bei

Ochsenwirth Pflüger.

Waiblingen. Geschäfts-Anzeige.
Ich erlaube mir hiemit anzuzugeben, daß ich mein, seither mit meinem Vater gemeinschaftlich betriebene Geschäft, von jetzt an für mich allein fortführe; dankend für das bisherige Zutrauen empfehle ich mich ferner zu recht zahlreichem Zuspruch, unter Zusicherung schneller und pünktlicher Bedienung.

Johs. Daiber, Schmidmeister.

Waiblingen. David Käpplin Wittwe verkauft 3 Brt. Aker auf der Höhe; mit Holzmesser Pfeiderer kann ein Kauf abgeschlossen werden.

Waiblingen. Es hat Jemand eine Dohrn Stube zu vermieten, wozu auf Verlangen auch noch mehr Platz gegeben werden kann. Wo sagt Ausg. d. Blattes.]

Waiblingen. (Trauben Verkauf.)
Der Unterzeichnete verkauft Morgen Abend 4 Uhr den Ertrag von 1 B. Weinberg in den jungen Weinberg auf dem Plag.



Christian Herrmann.

Waiblingen. Rübler Bögeler hat einen alten, noch guten Herbstzuber, billig zu verkaufen.

Stuttgart. Das Reg. Blatt vom 11. Oct. enthält eine Verfügung des Steuerkollegiums, wonach die in dem Etat für das Jahr 1848-49 verwilligte Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer von 2,000,000 fl. bis zum letzten Dez. l. J., somit auf die ersten 6 Monate des Finanzraths 1849-50 fortzuerheben sind. Hieran haben, für das ganze Jahr berechnet, beizutragen: ¹⁷/₂₄ das Grundeigenthum und die Gefälle, nämlich a) das Grundeigenthum 1,471,853 fl. b) die Gefälle 44,814 fl., ⁴/₂₄ die Gebäude 333,333 fl., ⁵/₂₄ die Gewerbe 250,000 fl., hievon beträgt der Antheil auf 6 Monate 1,000,000 fl. Mit Berücksichtigung der das Landeskataster betreffenden Veränderungen, insbesondere in Folge des Ablosungsgesetzes vom 14 April 1848, wonach die Herstellung neuer Gefäll-Kataster und Reallastentbücher notwendig gemacht wurde, nach welchen nunmehr auch der Orts- und Lokalsteuersuß richtig zu stellen ist, berechnet sich a) das Grundkataster nach dem Reinertrag auf 16,459,539 fl. 21 fr. und das Gefällkataster auf 537,680 fl. 33 fr., demnach die Staatssteuer je auf 100 fl. Reinertrag 8 fl. 20 fr. ⁵/₁₀ hl., b) das Gebäudekataster nach dem Kapitalwerth auf 183,785,062 fl. und die Staatssteuer je auf 100 fl. Kapitalwerth zu 10 fr. ⁵/₁₀ hl., c) die Kataster Ansätze für die Gewerbesteuer betragen 406,018 fl. 56 fr., zur Umlage der Summe von 250,000 fl. kommen daher auf 100 fl. Kataster-Ansatz 61 fl. 34 fr. ⁴/₁₀ hl.

(Guter Rath an Weingärtner.)

Was der Psalmist im 145. Psalm im 15. und 16. Vers rühmt, geht dieses Jahr in seine volle Erfüllung. Reicher Segen in allen Gewächsen des Landes für Menschen und Vieh durften wir einernnen, und nunmehr auch den edlen Saft des Obstes und Weinstocks. — Hat die Bitterung so wohlthätig auf die vorzügliche Güte des Obstmostes eingewirkt, so dürfen wir auch bei dem Rebsaft das Gleiche annehmen und erwarten. Jedoch nur unter folgender Bedingung: daß die Trauben in zwei, noch besser wäre es in drei Sorten abgesondert, nämlich die Reifen, Halbreifen und die zum Weingeist noch brauchbaren Unreifen abgesondert und gefestert werden. Der Käufer würde dadurch Lust und Muth zum Kaufen bekommen und sich mit guter und geringerer Qualität versehen, und der Verkäufer sein Erzeugniß viel leichter, sicherer und zu besseren Preisen an Mann bringen. Merket ihr lieben thätigen Weingärtner diesen wohlgemeinten, gewiß guten Rath, denn die

Käufer Eures Weins werden durch Mund und Waage den Unterschied Eures gut sortirten Weins schon zu beurtheilen würdigen und zu bezahlen wissen. An geringem Wein ist großer Vorrath, wie an Obstmost, aber die besseren Weine sind rar und theuer, und werden deswegen auch gut bezahlt werden.

Waiblingen.

Brod- und Fleisch-Taxe.

8 Pfund weißes Kernens-Brod	18 fr.
8 — schwarzes Brod	18 fr.
Der Kreuzer-Werk muß wägen	8 Loth
1 Pfund Rindfleisch	16 fr.
1 — Kalbfleisch	8 fr.
1 — Schweinefleisch	9 fr.

Winneuden.

Naturalien-Preise vom 11. Oktbr. 1849.

Fruchtgattungen	Naturalien-Preise vom 11. Oktbr. 1849.		
	höchst.	mittl.	niedrft.
	fl.	fr.	fl.
Kernen, 1 Scheff.	10 —	9 30	9 4
Dinkel, „	4 30	4 10	3 30
Dinkel, „	— —	— —	— —
Haber, „	4 30	4 13	4 —
Haber, „	— —	— —	— —
Roggen	8 —	7 28	7 12
Gerste.	5 4	4 32	4 16
Waizen, 1 Simri	1 24	1 12	— —
Einforn „	— 32	— 30	— 28
Gemischtes, „	— 56	— 54	— 52
Erbfen „	— —	— —	— —
Linsen, „	— —	— —	— —
Wicken, „	— —	— —	— —
Weschofn, „	— 48	— 44	— 42
Akerbohnen, „	— 48	— 40	— 36

Waiblingen. (Gestohlenes.)

Es ist mir heute Rath muthwilligerweise von meinem Kinderwägelc das vordere Gestell, Räder samt Deichsele entwendet worden, wer etwas davon weiß und mir den böswilligen Thäter anzeigt erhält eine angemessene Belohnung. Billinger, Buchbinder.

Waiblingen. (Eingefendet.)

Nachdem die Mitglieder des Siebener-Ausschusses vom Bezir Waiblingen, über dessen Zustandekommen man verschiedene Urtheile hören kann, die Artigkeit gegen einander gehabt, sich gegenseitig Zeugnisse ihrer Tüchtigkeit auszustellen, so darf vielleicht auch das liebe Publikum die übrigen Namen der zu Geschwornen bezeichneten Personen erfahren und es wird um deren Veröffentlichung auf diesem Wege in Devotion geben.